

**Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung
der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg**

1. Teil: Beitrag zur Rechtsanwaltskammer

§ 1

- (1) Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für jedes Kammermitglied 360,00 € (§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO). Das gilt auch für Mitglieder einer Anwalts-GmbH.
- (2) Der Jahresbeitrag ist ohne gesonderte Bescheiderteilung im Voraus zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer Summe zur Zahlung fällig.
- (3) Für die Pflicht zur Zahlung des Kammerbeitrages ist allein die Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer maßgeblich.

§ 2

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO) oder der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 206 BRAO) folgt.
- (2) Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen anteiligen Beitrag ohne gesonderte Bescheiderteilung unverzüglich nach der Zulassung zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der die Zulassung oder Aufnahme widerrufen/zurückgenommene Bescheid Bestandskraft erlangt. Der zuviel entrichtete Beitrag wird an das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger erstattet.
- (4) Wird kein voller Jahresbeitrag gezahlt, beträgt der Kammerbeitrag monatlich 30,00 €.

§ 3

- (1) Berufsanfängern wird ohne weiteren Nachweis eine Ermäßigung auf die Hälfte des Beitrages für die Dauer von 12 Monaten gewährt. Das gilt nicht für ruhende Zulassungen.
- (2) Berufsanfängern kann auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren eine halbjährliche Zahlung des Kammerbeitrages gestattet werden.
- (3) Berufsanfänger im Sinne dieser Ordnung sind Kammermitglieder, die ihre anwaltliche Tätigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufnehmen.

§ 4

- (1) Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit auf Grund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind Elterngeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 180,00 €.
- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zum Nachweis der Voraussetzungen den Bescheid auf Gewährung von Elterngeld der Kammer vorzulegen.

§ 5

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eine Stundung zu gewähren. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und begründet werden. Zur Begründung des Antrages sind die Umsätze und Betriebsausgaben der Kanzlei darzulegen sowie Angaben zur Höhe aller sonstigen Einkünfte und zum Vermögens- und Familienstand zu machen. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister kann weitere Auflagen zur Beibringung von Nachweisen erteilen. Diese sind innerhalb der dafür gestellten Frist zu erfüllen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht nicht.

§ 6

- (1) Rückständige Kammerbeiträge und Versäumniszuschläge werden zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben, wenn diese fruchtlos angemahnt worden sind. Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalierter Kostenbeitrag von 15,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.
- (2) Die Vollstreckung erfolgt nach einer erfolglosen Mahnung und der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung.

2. Teil: Gebühren

§ 7

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die nachfolgend unter den §§ 8 bis 18 benannten Verwaltungsverfahren Gebühren nach Maßgabe von § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO; soweit nicht anders bestimmt, sind die Gebühren mit der Antragstellung zu entrichten.

§ 8

Gebühren in Fachanwaltsachen

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von 385,00 €.
- (2) Mit der Gebühr gemäß § 8 Abs. 1 sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 der Fachanwaltsordnung) entsteht.
- (3) Ordnet der Ausschuss die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 255,00 €, die 10 Tage vor dem durchzuführenden Fachgespräch fällig wird.
- (4) Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der beantragten Fachanwaltsbezeichnung beginnt nach dem Eingang der Gebühr.

§ 9

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt und zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt

- (1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§§ 3, 11, 13 EuRAG, § 206 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 275,00 €.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 300,00 €.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie eines gleichzeitig gestellten Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 550,00 €.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits erteilten Syndikusrechtsanwaltszulassung im Sinne von § 46 b Abs. 3 BRAO eine Gebühr in Höhe von 150,00 €.

§ 9 a

Besondere Zahlungsobliegenheiten von Syndikusrechtsanwälten

- (1) Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer

1. für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. für die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer,
3. für den elektronischen Rechtsverkehr sowie
4. für den Sach- und Verwaltungshaushalt der BRAK

zusätzliche Beiträge für solche Kammermitglieder erhebt, die neben der Zulassung als Rechtsanwalt gem. §§ 4 ff. BRAO über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gem. § 46 a BRAO verfügen, wird eine jährliche Umlage erhoben.

Die Umlage wird von Mitgliedern im Sinne des Satzes 1 erhoben.

Bemessungsgrundlage sind 100 von 100 des zusätzlichen Beitrages im Sinne des Satzes 1, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erhebt.

- (2) Die Umlage ist jeweils zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.

- (3) Die Umlage wird in Form eines gesonderten Umlagebescheides erhoben.

- (4) Unabhängig von der Umlageverpflichtung im Sinne der Absätze 1 bis 3 obliegt den Kammermitgliedern im Sinne von Abs. 1 Satz 1 die Leistung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75,00 €.

Diese wird zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 10

Gebühren für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (§ 59 d, § 59 g BRAO) eine Gebühr in Höhe von 1.025,00 €.

§ 11

Gebühren für die Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk (§ 27 Abs. 3 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 130,00 €.

§ 12

Gebühren für die Aufnahme einer Rechtsanwaltsgesellschaft aus einem anderen Kammerbezirk

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Aufnahme einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus einem anderen Kammerbezirk (§ 59 i Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 375,00 €.

§ 13

Gebühren für eine Vertreterbestellung

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Bestellung eines Vertreters (§ 47, § 53 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5, § 161 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 30,00 €.

§ 14

Gebühren für die Registrierung einer Zweigstelle sowie einer weiteren Kanzlei

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren auf Registrierung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei (§ 27 Abs. 2) eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.

§ 15

Gebühren für die Ausgabe eines Anwaltsausweise

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausgabe eines Anwaltsausweises eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.

§ 16

Gebühren für die Ausstellung und Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausstellung und Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte (Kombination von amtlichem internationalen und nationalen Anwaltsausweis mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt und Chip für qualifizierte elektronische Signatur) mit Kartenlesegerät Klasse 2 und aktueller Anwendungssoftware eine Gebühr in Höhe von 55,00 € je Kalenderjahr.

§ 17

Gebühren für das Rüge- und Einspruchsverfahren

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO sowie einer belehrenden Ermahnung nach § 74 BRAO analog gegen ein Kammermitglied von diesem eine Gebühr in Höhe von 125,00 € und für das Einspruchsverfahren, im Falle der Zurückweisung des Einspruches, eine weitere Gebühr in Höhe von 125,00 €. Die Gebühren werden mit Bestands-/Rechtskraft des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 18 Gebühren für Gutachten

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Satz 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach JVEG.

3. Teil: Entschädigungszahlungen

§ 19 Entschädigungszahlungen

(1) Berechtigt zur Inanspruchnahme von Entschädigungszahlungen sind:

- die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer
- die Mitglieder der beim Vorstand gebildeten Fachabteilungen
- die Mitglieder und die Protokollführer des Anwaltsgerichts
- die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse
- die anwaltlichen Rechnungsprüfer
- die von den Kammermitgliedern gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Mitglieder der vom Vorstand bestellten Wahlkommission zur Durchführung der Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung
- die Mitglieder der vom Vorstand bestellten Wahlkommission zur Durchführung der Wahl zum Kammervorstand
- Mitglieder der Prüfungskommission, die in Widerspruch-/Klageverfahren mitwirken
- sonstige Kammermitglieder, die im Auftrag des Vorstandes für die Rechtsanwaltskammer tätig werden sowie
- die Mitglieder der Schlichtungsabteilung

(2) Die Entschädigungszahlungen werden an die in Abs. 1 Genannten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand und für die mit der Tätigkeit verbundenen Zeitversäumnisse geleistet. Des Weiteren werden die Reisekosten erstattet.

(3) Die Höhe der Entschädigung beläuft sich, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Absätzen 4 und 5, auf das Doppelte der im Vergütungsverzeichnis des RVG, Teil 7, Ziff. 7003 - 7005 genannten höchsten Beträge. Gegebenenfalls werden die tatsächlichen Fahrtkosten und die notwendigen Übernachtungskosten ersetzt.

(4) a) Die Mitglieder der Fachabteilungen erhalten, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Vorgang.

b) Ebenso werden Mitglieder der Prüfungskommissionen, die im Widerspruchs-/Klageverfahren mitwirken, wie auch die Mitglieder der Schlichtungsabteilung entschädigt.

c) Die Mitglieder der Gebührenabteilung erhalten unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der Gebührenbeschwerde/des Gebührgutachtens und dem zeitlichen Umfang der Bearbeitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € für jeden abschließend bearbeiteten Gebührenvorgang.

Die Regelungen in diesem Absatz gelten nicht für den Kammerpräsidenten.

(5) Soweit die in Absatz 4, lit a) bis c) genannten Vorgänge aus inhaltlichen Gründen, aus Gründen des Umfangs oder des Schwierigkeitsgrades in besonders starkem Maß vom durchschnittlichen Erfüllungsaufwand abweichen, kann der jeweilige Sachbearbeiter eine Verdoppelung der Aufwandsentschädigung beim Schatzmeister des Kammervorstandes beantragen.

Dieser entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Erhöhungsantrag.

- (6) Zur Vermeidung der zeitaufwendigen Erstellung von Nachweisen der für die Kammer aufgewandten Zeit, erhält der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.045,00 € und eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

4. Teil: Zwangsgeldregelung

§ 20

- (1) Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erhebt im Zusammenhang mit der Androhung und der Festsetzung eines Zwangsgeldes eine Auslagenpauschale in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Auslagenpauschale entsteht mit der Androhung des Zwangsgeldes.
- (3) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Als Zwangsgeld wird im ersten Anhörungsverfahren ein Betrag von 500,00 € festgesetzt; soweit in derselben Sache ein zweites Anhörungsverfahren durchgeführt wird, wird ein Betrag von 1.000,00 € festgesetzt.

§ 21

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsordnung Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 22.11.1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.04.2009, die Gebührenordnung für Fachanwaltschaften der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 17.04.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.05.2001, die Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Zulassungsverfahren und die Vertreterbestellung - Gebührenordnung gem. § 224 a Abs. 4 S. 3 BRAO vom 04.05.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 30.10.2009, die Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 17.04.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04.04.2008, die Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über die Erhebung einer Auslagenpauschale bei Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern gem. § 57 Abs. 1 u. 2 BRAO vom 31.05.2002 und die Anwaltssignaturkartengebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.12.2008, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wurde von der Kammerversammlung am 15. April 2011 beschlossen, zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 4. September 2015 (§§ 1, 2 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 2, 9 und 9 a). Der Text stimmt mit der von der genannten Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.